

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



 | ottostadt
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg • 39090 Magdeburg

Dezernat für
Umwelt und Stadtentwicklung
Stabsstelle VI/01

Straße
An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg

Signatur)

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
Anfragennr. 256923

(Bitte bei Antwort angeben)
Unser Zeichen
IZG_call256923_12082022

Telefon

Telefax

Datum

07.11.2022

Antrag vom 12.08.2022; Verkehrseinschränkung im Zuge der Baustelle Hellestraße

Sehr

Ihr Auskunftsbegehren vom 12.08.2022 habe ich nunmehr unter Hinzuziehung einzelner Bereich des Dezernats geprüft.

Sie begehren die Übersendung der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden Verkehrszeichenpläne oder Beschilderungspläne für den Baustellenbereich Hellestraße. Zudem wünschen Sie die Übersendung der weiteren über den Verkehrszeichenplan hinausgehenden angeordneten Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs aus der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO.

Entsprechend § 7 Abs. 5 IZG LSA sind dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange die Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen.

Es besteht nach diesem Gesetz ein Rechtsanspruch der Bürger auf Information von Tatsachen, die bei der Behörde vorliegen. Die amtliche Information wird definiert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung“. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der digitale Versand von Dokumenten ebenso Kosten verursacht, wie auch die postalische Zusendung. Viele Unterlagen, wie zum Beispiel Anordnungen, liegen nur in schriftlicher Form vor, resultierend aus Antragsverfahren, bei denen personenbezogene Daten Dritter aus datenschutzrechtlichen Gründen geschwärzt werden müssen.

Ich beabsichtige den Informationszugang in Teilen zu versagen soweit personenbezogene Daten Dritter betroffen sind.

Insofern werden die von Ihnen beantragten Unterlagen aus Gründen des Datenschutzes entsprechend bearbeitet werden müssen. Die Zusendung wäre dann mit Kosten verbunden.

Öffnungszeiten Baudezernat: Mo, Di, Do, Fr: 9.00 – 12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr

Mittwoch geschlossen

Telefon (03 91) 5 40 – 0
Telefax (03 91) 5 40 21 11

Bankverbindungen:
Stadtsparkasse Magdeburg: IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
Volksbank Magdeburg: IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
Commerzbank Magdeburg: IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
Deutsche Bank: IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00

BIC: NOLADE21MDG
BIC: GENODEF1MD1
BIC: COBADEF810
BIC: DEUTDE8MXXX

Die Kostenfestsetzung für erteilte Informationen nach dem IZG LSA richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG_LSA KostVO). Bei den in Anlage 1 enthaltenen Gebührentatbeständen richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand. Für die jeweils aufgeführten Tatbestände ist jeweils ein Höchstbetrag von 500,- € bzw. 1.000,- € aufgeführt.

Lediglich die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) für eine Amtshandlung von nicht mehr als 50 € sind nicht kostenpflichtig (§ 10 Abs. 2s IZG LSA).

Vorläufige Verwaltungskosten bei vollumfänglicher Auskunft:

Gebühren	(angefangene) Viertelstunde	Viertelstundensatz	Gebühr
Stabstelle VI/01 Beamtin, LG 2, 1. Einstiegsamt (Recherchen inkl. Fachämter Dez. VI)	Ca. 2	14,25 €	28,50 €
Auslagen	Seiten	Preis je Seite	
Teilweise geschwärzte Kopien	Ca. 4	4 x 0,80 €	3,20 €
		Gesamt:	31,70 €

Die Kosten für Kopien richten sich auf Grund des Verweises in der Kostenordnung zum IZG LSA auf das Verwaltungskostengesetz LSA nach dem Gebührentarif Nr. 8 der AllGO LSA.

Auch der § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt findet entsprechend Anwendung. Die Voraussetzung für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand für die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt.

Es ist daher festzustellen, dass einfache Auskünfte, die sozusagen „aus dem Stehgreif heraus“ beantwortet werden können, gebührenfrei bleiben. Sofern ein entsprechender Rechercheaufwand erforderlich ist, ist die zu erteilende Auskunft kostenpflichtig.

Somit ist nach Verwaltungskostenermittlung der Bescheid kostenfrei.

Um Ihrem Informationsbegehren nachzukommen erhalten Sie dem Schreiben beiliegend die verkehrsrechtliche Anordnung zur Baustelle in der Hellestraße. Ein Verkehrszeichenplan existiert in diesem Fall nicht, auf Grund dessen, dass die Anordnung nach Regelplänen gemäß den Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen erstellt wurde. Die Bezeichnung der angewendeten Regelpläne sind der Anordnung zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.



Anlagen